



<h2 style="text-align: center;">NIEDERZIER ORTSLAGE ELLEN</h2>		<h3 style="text-align: center;">FESTSETZUNGEN</h3>		<h3 style="text-align: center;">ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</h3>			
<h1 style="text-align: center;">BEBAUUNGSPLAN Nº D2 M.1:1.000</h1>		<p>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET</p> <p>MD DORFGEBIET</p> <p>(MD) GEGHEDERTES DORFGEBIET</p> <p>M+ MISCHGEBIET</p> <p>GE GEWERBEGEBIET</p> <p>ZONE+ GEGHEDERTES GEBIET</p> <p>ZONE- GEWERBEGEBIET</p> <p>G+ INDUSTRIEGEBIET</p>		<p>ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE z.B. (II) ZWINGEND</p> <p>Z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHLE (07) GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE (30) BAUMASSENZAHLE</p> <p>BAUWEISE</p> <p>o OFFENE BAUWEISE</p> <p>g GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>nur EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG</p> <p>nur HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG</p> <p>BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR GARAGEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEINBEDARF</p> <p>SCHULE KIRCHE</p> <p>JUGENDHEIM KINDERGARTEN</p>		<p>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</p> <p>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE</p> <p>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN</p> <p>FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND</p> <p>FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p>	
<p>ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.</p>		<p>ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.</p>		<p>GEMÄSS § 103 BauO NW, DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN</p> <p>FLACHDACH</p> <p>GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN</p> <p>DACHNEIGUNG MIND. 17°</p> <p>MAX-SOCKELHÖHE VON O.K. KELLERDECKE BIS GELÄNDEOBERFLÄCHE</p> <p>ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (5) BAU-NW GILT DIE HÖHE O.K. GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE</p>			
<p>ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT</p> <p>DÜREN DEN 26.6.1980</p> <p>i.A. <i>[Signature]</i></p>		<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.12.1977 AUFGESTELLT WORDEN.</p> <p>DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a ABS. 6 UND 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 8.4.1980 BIS 12.5.1980 OFFENGELEGEN.</p> <p>DER GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 19.6.1980 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 28.8.80 AZ.</p> <p>DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 28.8.80 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ABLEHNUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.</p> <p>KÖLN DEN 28. Aug. 1980 REGIERUNGSPRÄSIDENT</p>		<p>NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLATZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAU-NVO UND BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH DER BAU-NVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND.</p> <p>BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60 m SEIN.</p>			
<p>Dipl. Ing. Friederichsen Vermessungsingenieur</p> <p>10. 1979</p>		<p>Dipl. Ing. Friederichsen Vermessungsingenieur</p> <p>26.03.1980</p>		<p>NIEDERZIER, DEN 24.6.1980</p> <p>NIEDERZIER, DEN 24.6.1980</p> <p>NIEDERZIER, DEN 24.6.1980</p> <p>NIEDERZIER, DEN 24.6.1980</p> <p>KÖLN DEN 28. Aug. 1980 REGIERUNGSPRÄSIDENT</p>			
<p>VERMESSUNGSINGENIEUR</p>		<p>VERMESSUNGSINGENIEUR</p>		<p>VERMESSUNGSINGENIEUR</p>			
<p>VERMESSUNGSINGENIEUR</p>		<p>VERMESSUNGSINGENIEUR</p>		<p>VERMESSUNGSINGENIEUR</p>			
<p>VERMESSUNGSINGENIEUR</p>		<p>VERMESSUNGSINGENIEUR</p>		<p>VERMESSUNGSINGENIEUR</p>			